
POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung von Mörel-Filet

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis;
- eingesehen die Art. 1, 32, 33 und 34 des Organisationsreglements der Gemeinde Mörel-Filet;
- eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendbares Recht

Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polzeireglement anwendbar.

Die im Polzeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 2

Strafen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Kostenersatz

Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Art. 3

Entscheidbehörde

- a) Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen (Art. 11 Abs. 2 EGStPO).
- b) Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als 500 Franken ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.
- c) Der Strafbescheid kann innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Erstinstanzliche Entscheide können innert 30 Tagen beim Einzelrichter des Kantonsgerichts mittels Berufung angefochten werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO).

Art. 4

Aufgaben der Gemeindepolizei

1. Die Gemeindepolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Gemeindebehörde.
2. Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere:
 - a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind, wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung;

- b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- d) präventive, regelmässige und bürgernahe Präsenz;
- e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.

Art. 5

**Polizeiliche
Generalklausel**

Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 6

**Wegweisung und
Fernhaltung**

- a) Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.
- b) Der Gemeinderat kann bestimmten Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 7

Tierhaltung

- a) Wer als Besitzer Tiere nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch auf andere Weise belästigen;
- b) wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt;
- c) wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet;
- d) wer auf öffentlichen oder auf privaten Grundstücken Dritter den Kot seiner Tiere nicht beseitigt;
- e) wer auf unerlaubter Weise den vom Gemeinderat definierten Perimeter die Anordnung zum Leinenzwang nicht befolgt;
- f) wer tote Tiere nicht der Tierkadaverstelle zuführt.

Art. 8

**Verunreinigung
und Verunstaltung
von fremdem
Eigentum**

- a) Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- b) Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.
- c) Wer seine Notdurft auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter verrichtet.
- d) Wer Fahrzeuge oder Waren zur Lagerung auf öffentlichem Grund abstellt. Abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- e) Wer auf den öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen Glasflaschen, Gläser und glasähnliche Behälter benutzt.

Art. 9

Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt.

- a) Die Allgemeine Polizeistunde gilt bis 24:00 Uhr.
- b) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen ist von Oktober bis April nach 20:00 Uhr und von Mai bis September nach 22:00 Uhr verboten.
- c) Verlängerungen der Polizeistunde müssen vorab bei der Gemeinde eingeholt und bewilligt werden.
- d) Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen ist meldepflichtig. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen muss vom Gemeinderat bewilligt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und seiner Verordnungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren muss bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7, Abs. 2, Jugendschutzverordnung).

Art. 10

Öffentliches Ärgernis

Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem, wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 11

Identitätsfestlegung

- a) Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.
- b) Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 12

Diensterschwerung

- a) Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.
- b) Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 13

Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

- a) Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.
- b) Wer in unberechtigter Weise Wässer-/Berieselungswasser ableitet oder benutzt.
- c) Wer Wässer-/Berieselungswasser unbeaufsichtigt lässt.

- Art. 14**
- Missbräuchlicher Durchgang**
- a) Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere oder Fahrzeuge hindurchführt.
 - b) Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen entwendet.

- Art. 15**
- Belästigung und Sicherheitsgefährdung**
- a) Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.
 - b) Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

- Art. 16**
- Schiessen**
- a) Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch so genannten Softair-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund ist verboten.
 - b) Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im schweizerischen Militärgesetz.

- Art. 17**
- Betteln**
- a) Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten, ausgenommen davon sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde Mörel-Filet.
 - b) Das Benutzen von öffentlichem Grund und Boden zum gesteigerten Gemeindegebrauch ist bewilligungspflichtig.

- Art. 18**
- Beseitigung von Schutzvorrichtungen**
- Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolen-deckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

- Art. 19**
- Campieren**
- Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

C. Schlussbestimmungen

- Art. 20**
- Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten**
- Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 18. August 2010, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 30. Oktober 2018 verabschiedet und an der Urversammlung vom 28. November 2018 beraten und beschlossen worden.

Gemeindeverwaltung Mörel-Filet

Alban Albrecht
Gemeindepräsident

Renato Kluser
Ratsschreiber

Die Genehmigung durch den Staatsrat erfolgte am **8. April 2020**

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Anwendbares Recht	2
Art. 2	Strafen	2
	Kostenersatz	2
Art. 3	Entscheidbehörde	2
Art. 4	Aufgaben der Gemeindepolizei	2/3
Art. 5	Polizeiliche Generalklausel	3
Art. 6	Wegweisung und Fernhaltung	3
B	Übertretungstatbestände	
Art. 7	Tierhaltung	3
Art. 8	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	3
Art. 9	Nachtruhestörung	3/4
Art. 10	Öffentliches Ärgernis	4
Art. 11	Identitätsfestlegung	4
Art. 12	Diensterschwerung	4
Art. 13	Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser	7
Art. 14	Missbräuchlicher Durchgang	4
Art. 15	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	5
Art. 16	Schiessen	5
Art. 17	Betteln	5
Art. 18	Beseitigung von Schutzvorrichtungen	5
Art. 19	Campieren	5
C	Schlussbestimmungen	5
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	6
